

MITTEILUNGSBLATT DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ

www.meduni-graz.at/mitteilungsblatt.html

Studienjahr 2004/2005

Ausgegeben am 15.12.2004

6. Stück

- 21. Studienplan Pflegewissenschaft; Änderung der Ergänzung des Studienplans
 - 22. Studienplan Humanmedizin; Studienplanergänzung und Studienplanänderung
 - 23. Studienplan für das Doktoratsstudium der Medizinischen Wissenschaft
 - 24. Einsetzung einer Habilitationskommission für Herrn Dr.med.univ.Gerald SEINOST
 - 25. Einsetzung einer Habilitationskommission für Herrn Dr.med.univ. Raphael Maria BONELLI
 - 26. Einsetzung einer Habilitationskommission für Herrn Dr.med.univ. Thiemo HOFMANN
 - 27. Einsetzung einer Habilitationskommission für Frau Dr.med. Jutta HORWATH-WINTER
 - 28. Einsetzung einer Habilitationskommission für Herrn Dr. Mahmoud MELLING
 - 29. Ausschreibung von Stellen
-

21.

Studienplan Pflegewissenschaft; Änderung der Ergänzung des Studienplans

Der Vorsitzende des Senates, Herr Ao.Univ.-Prof.Dr. Jörg Stein, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz gemäss § 25 Abs. 1 Z 10 Universitätsgesetz 2002 i.d.g.F. in seiner Sitzung am 01.12.2004 auf Basis des Entwurfs der Studienkommission Pflegewissenschaft in Anbetracht allfällig erfolgter Stellungnahmen durch den Universitätsrat gemäss § 21 Abs. 1 Z 7 Universitätsgesetz i.d.g.F. und das Rektorat gemäss § 22 Abs. 1 Z 12 Universitätsgesetz i.d.g.F. folgende Änderung der Ergänzung des Studienplans Pflegewissenschaft beschlossen hat:

Die Vorlesung Value scope, competence and professionalism in der Pflegewissenschaft aus dem Pflichtfach Allgemeine Pflegewissenschaft wird der Studieneingangsphase hinzugefügt. Im 2. Semester werden beim Praktikum 8,5 ECTS-Punkte nachgetragen.

Univ.-Prof.DDr. Gerhard Franz WALTER
Rektor

22.

Studienplan Humanmedizin; Studienplanergänzung und Studienplanänderung

Der Vorsitzende des Senates, Herr Ao.Univ.-Prof.Dr. Jörg Stein, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz gemäss § 25 Abs. 1 Z 10 Universitätsgesetz 2002 i.d.g.F. in seiner Sitzung am 01.12.2004 auf Basis des Entwurfs der Studienkommission Humanmedizin in Anbetracht allfällig erfolgter Stellungnahmen durch den Universitätsrat gemäss § 21 Abs. 1 Z 7 Universitätsgesetz i.d.g.F. und das Rektorat gemäss § 22 Abs. 1 Z 12 Universitätsgesetz i.d.g.F. folgende Studienplanergänzung und Studienplanänderung des Studienplans Humanmedizin beschlossen hat:

3. Semester und 4. Semester

e. Kommunikation/Supervision/Reflexion I (SE 2): Psychosoziale und Psychosomatische Medizin.

5. Semester und 6. Semester

h. Kommunikation/Supervision/Reflexion II (SE 2) ~~inklusive Ethik~~ Ethik in der Medizin I.

Das nächste Mitteilungsblatt erscheint am 05. Jänner 2005.

Redaktionsschluss: Mittwoch, 29.12.2004.

E-mail-Adresse: mitteilungsblatt@meduni-graz.at

7. Semester und 8. Semester

k. Kommunikation/Supervision/Reflexion III (SE 3) ~~inklusive Ethik~~ Psychotherapeutische Medizin; Biopsychosoziale Diagnostik und Therapie in der Psychiatrie.

9. Semester und 10. Semester

n. Kommunikation/Supervision/Reflexion IV (SE 1) ~~inklusive Ethik~~ Gesundheitspsychologische Aspekte des ärztlichen Berufs; Ethik in der Medizin II.

Der Punkt 2.4 Diplomarbeit des Studienplanes von 2003 lautet:

2.4 Diplomarbeit

Die Diplomarbeit ist im dritten Studienabschnitt fertig zu stellen. Diese kann als einzelne wissenschaftliche Arbeit oder kumulativ aus thematisch zusammenhängenden Seminararbeiten aus den speziellen Studienmodulen bestehen.

Folgende Neufassung des Punktes 2.4 wird beantragt:

2.4 Diplomarbeit

Die Diplomarbeit ist **spätestens** im dritten Studienabschnitt fertig zu stellen. Diese kann als einzelne wissenschaftliche Arbeit oder kumulativ aus thematisch zusammenhängenden Seminararbeiten aus den speziellen Studienmodulen bestehen.

Univ.-Prof.DDr. Gerhard Franz WALTER
Rektor

23.

Studienplan für das Doktoratsstudium der Medizinischen Wissenschaft

Der Vorsitzende des Senates, Herr Ao.Univ.-Prof.Dr. Jörg Stein, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz gemäss § 25 Abs. 1 Z 10 Universitätsgesetz 2002 i.d.g.F. in seiner Sitzung am 01.12.2004 auf Basis des Entwurfs der Studienkommission Doktoratsstudien in Anbetracht allfällig erfolgter Stellungnahmen durch den Universitätsrat gemäss § 21 Abs. 1 Z 7 Universitätsgesetz i.d.g.F. und das Rektorat gemäss § 22 Abs. 1 Z 12 Universitätsgesetz i.d.g.F. folgenden Studienplan für das Doktoratsstudium der Medizinischen Wissenschaft beschlossen hat:

STUDIENPLAN

für das

DOKTORATSSTUDIUM DER MEDIZINISCHEN WISSENSCHAFT

an der Medizinischen Universität Graz

Beschlossen durch die Studienkommission am 12.03.2002 gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Studien an den Universitäten (UniStG), des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten (UOG 1993), Änderungen beschlossen durch die Studienkommission am 13.10.2004 gemäß Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002), sowie den Verordnungen der Bundesministerin/des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur, der Beschlüsse des Senats der Medizinischen Universität Graz.

§ 1. Ziel und Zweck des Doktoratsstudiums der Medizinischen Wissenschaft

Das Doktoratsstudium der Medizinischen Wissenschaft dient der Ausbildung der Fähigkeit, durch selbständige Forschung zur Entwicklung der Medizinischen Wissenschaft beizutragen, und verfolgt somit die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses im Bereich der medizinisch-naturwissenschaftlichen Forschung.

§ 2. Zulassung zum Doktoratsstudium der Medizinischen Wissenschaft

(1) Die Zulassung zum Doktoratsstudium der Medizinischen Wissenschaft setzt den Abschluss des Diplomstudiums der Humanmedizin oder der Zahnmedizin oder eines facheinschlägigen naturwissenschaftlichen Diplomstudiums voraus.

(2) Die Zulassung zum Doktoratsstudium der Medizinischen Wissenschaft kann auch auf Grund des Abschlusses eines facheinschlägigen Diplomstudiums erfolgen, solange das Kernfach naturwissenschaftlich ausgerichtet ist, wie zum Beispiel in den Diplomstudiengängen Informatik, Mathematik, Psychologie, Biomedizinische Technik, Statistik oder Telematik, die nicht notwendigerweise an einer naturwissenschaftlichen Fakultät eingerichtet sind.

(3) Die Zulassung zum Doktoratsstudium der Medizinischen Wissenschaft kann auch auf Grund des Abschlusses eines Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, das den in Abs. 1 und 2 genannten Diplomstudien gleichwertig ist, erfolgen.

§ 3. Dauer des Doktoratsstudiums

Das Doktoratsstudium der Medizinischen Wissenschaft dauert vier Semester.

§ 4. Lehrveranstaltungen und Teilprüfungen

(1) Während des Doktoratsstudiums sind Lehrveranstaltungen in folgendem Ausmaß erfolgreich zu absolvieren:

a) Pflichtfach:

Methodische Grundlagen für Mediziner:

Für Absolventen/Absolventinnen eines Diplomstudiums der Humanmedizin oder der Zahnmedizin sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 Semesterstunden zu den Grundlagen des empirischen Arbeitens in der medizinisch-naturwissenschaftlichen Wissenschaft und computerbasiertes Informationsmanagement zu absolvieren.

Medizinische Grundlagen für Naturwissenschaftler:

Für Absolventen/Absolventinnen eines naturwissenschaftlichen Diplomstudiums sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 Semesterstunden zu den Grundlagen der Medizin zu absolvieren.

Wissenschaftliche Grundlagen

Im Umfang von 4 Semesterstunden sind Lehrveranstaltungen zur Wissenschaftstheorie, Ethik, Einsatz statistischer Verfahren, Methoden zur Planung, Dokumentation und Auswertung medizinischer Studien und Experimente, sowie zu deren (Meta)analyse zu absolvieren.

Die Vorlesungen zu den Grundlagen werden von dem/der Studierenden zusammen mit dem Betreuer/der Betreuerin vorgeschlagen und von der Studienrektorin/vom Studienrektor genehmigt.

Kernfach:

Auf dem Gebiet/Teilgebiet, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist vertiefende Lehrveranstaltungen für Dissertantinnen/Dissertanten im Ausmaß von 4 Semesterstunden, sowie 6 Semesterstunden Spezial-Lehrveranstaltungen "Anleitung zu wissenschaftlichem Arbeiten in <Bezeichnung des Gebietes/Teilgebietes>" (fachspezifischer Teil des Pflichtfaches).

b) Wahlfach:

Lehrveranstaltungen, welche unter Beachtung des thematischen Zusammenhanges mit der Dissertation zu wählen sind, im Ausmaß von 4 Semesterstunden. Die Lehrveranstaltungen des Wahlfaches können dem Gebiet des jeweiligen Doktoratsstudiums, einem nahe verwandten Gebiet/Teilgebiet sowie zwecks einer interdisziplinären Ausbildung oder humanwissenschaftlichen (wie z.B. Psychotherapieforschung), sozialwissenschaftlichen (wie z.B. Public-Health-Forschung) beziehungsweise wissenschaftstheoretischen Vertiefung auch einschlägigen anderen Gebieten entnommen werden. Die Entscheidung über die Zulässigkeit obliegt der Studienrektorin/dem Studienrektor.

(2) Die erfolgreiche Absolvierung der Pflicht- und Wahlfächer besteht in der positiven Ablegung von Lehrveranstaltungsprüfungen (§ 4 Z 26 bzw. 26a UniStG). Die Summe aller Lehrveranstaltungsprüfungen aus dem Pflicht- und Wahlfach stellt den ersten Teil des Rigorosums dar.

(3) Den Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern und aus den Wahlfächern werden pro Semesterstunde 2 ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt. Die Arbeiten an der Dissertation werden pro Semester im Schnitt mit 19 ECTS-Anrechnungspunkten bewertet. Für das Doktoratsstudium der medizinischen Wissenschaft werden insgesamt 120 ECTS Punkte vergeben.

§ 5. Dissertation

(1) Die/Der Studierende hat durch die Dissertation über die an eine Diplomarbeit zu stellenden Anforderungen hinaus darzutun, dass sie/er die Befähigung zur selbständigen Lösung von Problemen der aktuellen wissenschaftlichen Forschung erworben hat. Die Dissertation muss daher eine eigenständige Originalarbeit darstellen, die von der/dem Studierenden selbständig angefertigt und abgefasst worden ist; letzteres ist von der/dem Studierenden in einer Präambel zur Dissertation zu bestätigen. Die Dissertation kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.

(2) Das Thema der Dissertation muss einem Gebiet/Teilgebiet das an der medizinischen Fakultät durch eine Klinik, ein Institut oder eine Forschungseinrichtung vertreten ist, entnommen werden und ist von der Studierenden/dem Studierenden im Einvernehmen mit der Betreuerin/dem Betreuer unter Wahrung eines sinnvollen Zusammenhanges mit dem absolvierten Vorstudium vorzuschlagen bzw. aus vorliegenden Vorschlägen auszuwählen. Erfordert die Bearbeitung des Dissertationsthemas die Verwendung von Patientendaten, Geld- oder Sachmitteln einer Klinik/eines Instituts/einer Forschungseinrichtung, so ist die Festlegung nur zulässig, wenn die Leiterin/der Leiter dieser Klinik/dieses Instituts/dieser Forschungseinrichtung über die beabsichtigte Arbeit informiert wurde und diese nicht binnen eines Monats wegen einer wesentlichen Beeinträchtigung des Klinik-, Lehr- und Forschungsbetriebs untersagt hat.

Überdies muss sichergestellt sein, dass die Patientendaten ohne Verletzung von Datenschutzbestimmung unter Einhaltung der Ethikrichtlinien der Fakultät der Studierenden/dem Studierenden in für die Dissertation notwendiger und geeigneter Form zugänglich gemacht werden können.

(3) Als Betreuer/in kann ein/e Universitätslehrer/in mit Lehrbefugnis (gem. § 19 Abs. 2, Z 1 lit. a bis e UOG 1993) sowie eine Universitätsprofessorin/ein Universitätsprofessor im Ruhestand gewählt werden, sofern die Lehrbefugnis des/der betreffenden Universitätslehrers/in jenes Gebiet/Teilgebiet umfasst, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist.

(4) Im Bedarfsfall können durch die Studienrektorin/der Studienrektor auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität als Betreuer herangezogen werden, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 3 gleichwertig ist und diese jenes Gebiet/Teilgebiet umfasst, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist.

(5) Die/Der Studierende hat das Thema der Dissertation und die Betreuerin/den Betreuer der Studienrektorin/dem Studienrektor vor Beginn der Arbeiten schriftlich bekannt zu geben. Ein Wechsel des Dissertationsthemas und/oder der Betreuerin/des Betreuers ist bis zum Einreichen der Dissertation möglich und muss der Studienrektorin/dem Studienrektor umgehend schriftlich mitgeteilt werden.

(5 a) Dissertationskomitee:

Für jede Dissertation soll auf gemeinsamen Vorschlag der/des Studierenden und der Betreuerin/des Betreuers von der Studienrektorin/dem Studienrektor ein drei-köpfiges Dissertationskomitee eingesetzt werden, wobei die Betreuerin/der Betreuer dem Komitee vorsteht. Ein Mitglied hat von außerhalb des Institutes, an dem die Arbeiten durchgeführt werden, zu sein. Das Dissertationskomitee hat in regelmäßigen Abständen, jedoch mindestens ein Mal jährlich den Fortschritt der Arbeiten zu evaluieren. Die Evaluation ist dem Studierenden und dem Studienrektor vorzulegen.

(6) Die abgeschlossene Dissertation ist bei der Studienrektorin/dem Studienrektor einzureichen und von dieser/diesem zwei Beurteilern/innen gemäß Abs. 3 und 4 vorzulegen. Die/der zweite Beurteilerin/Beurteiler kann einer anderen in- oder ausländischen Fakultät/Universität angehören. Es ist zulässig, die zweite Beurteilerin oder den zweiten Beurteiler aus einem dem Dissertationsfach nahe verwandtem Fach zu entnehmen. Die Dissertation ist von den Beurteilern/innen innerhalb eines Zeitraums von höchstens vier Monaten zu beurteilen.

(7) Beurteilen die Beurteiler/innen der Dissertation diese unterschiedlich, so ist das arithmetische Mittel der vorgeschlagenen Beurteilungen zu ermitteln und gegebenenfalls das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Ergebnisse größer als .5 sind dabei aufzurunden. Beurteilt eine/r der beiden Beurteiler/innen die Dissertation negativ, so hat die Studienrektorin/der Studienrektor eine/n dritte/n Beurteiler/in heranzuziehen, der die Dissertation in einem Zeitraum von höchstens zwei Monaten zu begutachten hat. Beurteilt die/der dritte Beurteiler/in die Dissertation negativ, so ist die Arbeit abzulehnen. Bei negativen Beurteilungen ist eine detaillierte und konstruktive Begründung der Ablehnung zu geben. Die Vorlage einer revidierten Fassung der Dissertation ist frühestens sechs Monate nach der Ablehnung der Dissertation zulässig.

(8) Die Gutachten und das Ergebnis der Beurteilungen sind der/dem Studierenden schriftlich auszuhändigen.

(9) Die/der Studierende hat die positiv beurteilte Dissertation vor Verleihung des akademischen Grades durch Ablieferung eines jeweils vollständigen und gebundenen Exemplars an die Universitätsbibliothek und an die Nationalbibliothek zu veröffentlichen. Von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen sind jene Teile der wissenschaftlichen Arbeit, welche Einzelstücke darstellen, die einer Massenvervielfältigung nicht zugänglich sind.

Anlässlich der Ablieferung ist die/der Verfasser/in berechtigt, den Ausschluss der Benützung der abgelieferten Exemplare für längstens fünf Jahre zu beantragen. der Studienrektorin/dem Studienrektor hat diesem Antrag stattzugeben, wenn die/der Studierende glaubhaft macht, dass sonst wichtige rechtliche oder wirtschaftliche Interessen der/des Studierenden gefährdet sind.

§ 6. Abschließende kommissionelle Prüfung

(1) Das Doktoratsstudium wird mit dem zweiten Teil des Rigorosums als öffentlicher kommissioneller Gesamtprüfung (Abschlussrigorosum) abgeschlossen.

(2) Die/der Studierende ist berechtigt, sich bei der Studienrektorin/dem Studienrektor zum Abschlussrigorosum anzumelden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Die positive Ablegung sämtlicher Lehrveranstaltungsprüfungen des ersten Teils des Rigorosums über die Pflicht- und Wahlfächer.

b) Die positive Beurteilung der Dissertation.

(3) Prüfungsgegenstände des Abschlussrigorosums sind die Verteidigung der Dissertation, sowie die Prüfung des Gebietes/Teilgebietes, dem die Dissertation zuzuordnen ist.

(4) Die/der Studierende ist berechtigt, mit der Anmeldung Anträge auf die Personen der Prüferinnen/Prüfer für das Pflicht- und Wahlfach sowie auf den Prüfungstag zu stellen. Diese Anträge sind von der Studienrektorin/dem Studienrektor nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

(5) Für die Abhaltung des Abschlussrigorosums hat die Studienrektorin/der Studienrektor einen Prüfungssenat zu bilden, dem drei Personen angehören. Für jedes Prüfungsfach ist eine Prüferin/ein Prüfer einzuteilen. Ein Mitglied ist zur/zum Vorsitzenden des Prüfungssenats zu bestellen. Die dem Prüfungssenat angehörenden Prüferinnen/Prüfer sind von der Studienrektorin/dem Studienrektor aus dem Kreis der Universitätslehrer/innen mit einer das jeweilige Prüfungsfach umfassenden Lehrbefugnis (gem. § 19 Abs. 2 Z 1 lit. a bis e UOG 1993) an der Medizinischen Universität Graz zu wählen. Im Bedarfsfall können auch Personen mit Lehrbefugnis an anderen österreichischen Universitäten und an anerkannten ausländischen Universitäten oder Hochschulen als Prüferinnen/Prüfer herangezogen werden, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis an der Medizinischen Universität Graz gleichwertig ist und diese das Prüfungsfach umfasst.

(6) Die Zusammensetzung des Prüfungssenats und die Einteilung der Prüferinnen/Prüfer ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen vor Abhaltung der Prüfung bekannt zu geben.

(7) Das Abschlussrigorosum ist in Form einer öffentlichen mündlichen Prüfung durch den gesamten Prüfungssenat unter Beachtung einer maximalen Prüfungsdauer von eineinhalb Stunden abzuhalten. Im Rahmen der Prüfung hat eine Kurzpräsentation der Dissertation sowie die Verteidigung der erzielten Ergebnisse zu erfolgen (defensio dissertationis). Im Rahmen der Prüfung des Pflicht- und Wahlfaches können neben den dafür eingeteilten Prüferinnen/Prüfern auch alle anderen Mitglieder des Prüfungssenats fragend mitwirken, soweit deren Lehrbefugnis das jeweilige Prüfungsfach einschließt.

(8) Die/Der Kandidat/in hat beim Abschlussrigorosum ihre/seine wissenschaftliche Befähigung sowie ihre/seine gründliche Vertrautheit mit den Hauptproblemen der Prüfungsgegenstände nachzuweisen.

(9) Die/der Vorsitzende des Prüfungssenats hat für den geordneten Ablauf des Abschlussrigorosums zu sorgen und ein Prüfungsprotokoll zu führen. In diesem sind die Prüfungsgegenstände, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Mitglieder des Prüfungssenats, der Name der/des Studierenden, die gestellten Fragen und die jeweils erteilten Beurteilungen, die Gründe für eine negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse festzuhalten.

(10) Die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis des Abschlussrigorosums hinsichtlich aller Prüfungsgegenstände hat in nichtöffentlicher Sitzung des Prüfungssenates nach einer Aussprache zwischen den Mitgliedern zu erfolgen. Die Beschlüsse des Prüfungssenats werden mit Stimmenmehrheit gefasst, wobei die/der Vorsitzende das Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder ausübt, aber zuletzt abzustimmen hat. Jedes Mitglied des Prüfungssenats hat bei der Abstimmung über die Ergebnisse in den einzelnen Prüfungsgegenständen auch den Gesamteindruck des Abschlussrigorosums zu berücksichtigen.

(11) Gelangt der Prüfungssenat zu keinem Beschluss über die Beurteilung, sind die von den Mitgliedern vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, die Summe durch die Anzahl der Mitglieder zu dividieren und das Ergebnis gegebenenfalls auf eine ganzzahlige Beurteilung mathematisch zu runden. Das Abschlussrigorosum gilt nur dann als mit Erfolg abgelegt, wenn jeder Prüfungsgegenstand gemäß Abs. 3 zumindest mit der Note "genügend" beurteilt wurde. Wurde in mehr als einem Prüfungsgegenstand die Note "nicht genügend" erteilt, so ist das Abschlussrigorosum zur Gänze zu wiederholen, sonst beschränkt sich die Wiederholung auf den nicht bestandenen Prüfungsgegenstand.

§ 7. Doktorgrade und Promotion

(1) Die Studienrektorin/der Studienrektor hat den Absolventinnen/Absolventen des Doktoratsstudiums der Medizinischen Wissenschaft nach der positiven Ablegung des Abschlussrigorosums folgende akademische Grade unbeschadet der Abhaltung akademischer Feiern aus Anlass von Promotionen durch einen schriftlichen Bescheid unverzüglich, jedoch bis spätestens einen Monat nach Ablegung des Abschlussrigorosums von Amts wegen zu verleihen:

a) Für Absolventinnen und Absolventen des Diplomstudiums Humanmedizin anstelle des bereits verliehenen akademischen Grades den ergänzten akademischen Grad „Doktorin der gesamten Heilkunde und der medizinischen Wissenschaft“ bzw. „Doktor der gesamten Heilkunde und der medizinischen Wissenschaft“, lateinisch „Doctor medicinae universae et scientiae medicae“ abgekürzt „Dr. med. univ. et scient. med“.

b) Für Absolventinnen und Absolventen des Diplomstudiums Zahnmedizin anstelle des bereits verliehenen akademischen Grades den ergänzten akademischen Grad „Doktorin der Zahnmedizin und der medizinischen Wissenschaft“ bzw. „Doktor der Zahnmedizin und der medizinischen Wissenschaft“, lateinisch „Doctor medicinae dentalis et scientiae medicae“, abgekürzt „Dr. med. dent. et scient. med.“ zu lauten. Anlässlich der Verleihung des ergänzten akademischen Grades nach a), b) ist die Verleihung des bereits verliehenen akademischen Grades zu widerrufen und die Einziehung der Verleihungsurkunde mit Bescheid auszusprechen.

(4) Für Absolventinnen und Absolventen eines naturwissenschaftlichen Diplomstudiums den akademischen Grad „Doktorin der medizinischen Wissenschaft“ bzw. „Doktor der medizinischen Wissenschaft“, lateinisch „Doctor scientiae medicae“, abgekürzt „Dr. scient. med.“ zu lauten.

(2) Der Verleihungsbescheid hat jedenfalls Angaben über

a) Familiennamen, Vornamen, bislang erlangte akademische Grade und Geburtsnamen falls vom Familiennamen verschieden,

b) Geburtsdatum, Geburtsort und Staatsangehörigkeit,

c) das abgeschlossene Studium mit Bezeichnung des Gebietes/Teilgebietes, dem die Dissertation zuzurechnen ist, sowie der Pflicht- und Wahlfächer und Nennung des Titels der Dissertation, und

d) den verliehenen akademischen Grad

zu enthalten.

§ 8. Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften

Gegen Bescheide der Studienrektorin/des Studienrektors ist die Berufung an den Senat zulässig (gemäß § 25 Abs. 1 Z 12 UG 2002).

(3) Für das behördliche Verfahren aufgrund dieses Studienplans ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 9. Inkrafttreten

Dieser Studienplan tritt mit 01.10.2004 in Kraft.

Anhang

1. bis 4. Semester						
Fach	Titel	Semesterwochenstunden				
		VO	UE	SE	EX	Total
Pflichtfach	Methodische Grundlagen für Mediziner (für Absolventen eines Diplomstudiums der Humanmedizin oder Zahnmedizin); Medizinische Grundlagen für Naturwissenschaftler (für Absolventen/Absolventinnen eines naturwissenschaftlichen Diplomstudiums)					4
	Wissenschaftliche Grundlagen (Wissenschaftstheorie, Ethik, Statistik, usw.)					4
	Kernfach (das Gebiet, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist)					4
	Anleitung zu wissenschaftlichem Arbeiten im Kernfach					6
Wahlfach	LV, die unter Beachtung des thematischen Zusammenhangs mit der Dissertation zu wählen sind (Entscheidung über Zulässigkeit obliegt der Studienrektorin/dem Studienrektor)					4
	Summe					22

24.

Einsetzung einer Habilitationskommission für Herrn Dr.med.univ.Gerald SEINOST

Der Vorsitzende des Senates, Herr Ao.Univ.-Prof.Dr. Jörg Stein, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz gemäss § 103 Abs. 7 Universitätsgesetz 2002 i.d.g.F. in seiner Sitzung am 03.11.2004 folgende Habilitationskommission für Herrn

Dr.med.univ. Gerald SEINOST

eingesetzt hat:

Professoren: Univ.-Prof.Dr. Gerhard KOSTNER
Univ.-Prof.Dr. Günter KREJS
Univ.-Prof.Dr. Hans-Jörg MISCHINGER
Univ.-Prof.Dr. Ernst PILGER
Mittelbau: Ao.Univ.-Prof.Dr. Robert GASSER
Dr. Brigitte SANTNER
Studentin: Rita SCHROFFNER

In der konstituierenden Sitzung der Habilitationskommission am 25.11.2004 wurde Herr Univ.-Prof.Dr. Günter KREJS zum Vorsitzenden gewählt.

Univ.-Prof.DDr. Gerhard Franz WALTER
Rektor

25.

Einsetzung einer Habilitationskommission für Herrn Dr.med.univ. Raphael Maria BONELLI

Der Vorsitzende des Senates, Herr Ao.Univ.-Prof.Dr. Jörg Stein, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz gemäss § 103 Abs. 7 Universitätsgesetz 2002 i.d.g.F. in seiner Sitzung am 03.11.2004 folgende Habilitationskommission für Herrn

Dr.med.univ. Raphael Maria BONELLI

eingesetzt hat:

Professoren: Univ.-Prof.Dr. Winfried GRANINGER
Univ.-Prof.Dr. Anton SADJAK
Univ.-Prof.Dr. Hans-Peter KAPFHAMMER
Univ.-Prof.Dr. Erwin OTT
Mittelbau: Dr. Birgitte SANTNER
Ao.Univ.-Prof.Dr. Peter HOFMANN
Studentin: Verena KUCKENBERGER

In der konstituierenden Sitzung der Habilitationskommission am 25.11.2004 wurde Herr Univ.-Prof.Dr. Anton SADJAK zum Vorsitzenden gewählt.

Univ.-Prof.DDr. Gerhard Franz WALTER
Rektor

26.

Einsetzung einer Habilitationskommission für Herrn Dr.med.univ. Thiemo HOFMANN

Der Vorsitzende des Senates, Herr Ao.Univ.-Prof.Dr. Jörg Stein, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz gemäss § 103 Abs. 7 Universitätsgesetz 2002 i.d.g.F. in seiner Sitzung am 03.11.2004 folgende Habilitationskommission für Herrn

Dr.med.univ. Thiemo HOFMANN

eingesetzt hat:

Professoren: Univ.-Prof.Dr. Michael MOSER
Univ.-Prof.Dr. Heinz STAMMBERGER
Univ.-Prof.Dr. Winfried GRANINGER
Univ.-Prof.DDr. Egon MARTH
Mittelbau: Ao.Univ.-Prof.Dr. Josef KAINZ
Dr. Gerhard SCHUHMANN
Student: Hady HARIRIAN

In der konstituierenden Sitzung der Habilitationskommission am 09.11.2004 wurde Herr Univ.-Prof.DDr. Egon MARTH zum Vorsitzenden gewählt.

Univ.-Prof.DDr. Gerhard Franz WALTER
Rektor

27.

Einsetzung einer Habilitationskommission für Frau Dr.med. Jutta HORWATH-WINTER

Der Vorsitzende des Senates, Herr Ao.Univ.-Prof.Dr. Jörg Stein, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz gemäss § 103 Abs. 7 Universitätsgesetz 2002 i.d.g.F. in seiner Sitzung am 03.11.2004 folgende Habilitationskommission für Frau

Dr.med. Jutta HORWATH-WINTER

eingesetzt hat:

Professoren: Univ.-Prof.Dr. Reingard AIGNER
Univ.-Prof.DDr. Egon MARTH
Univ.-Prof.Dr. Gottfried DOHR
Univ.-Prof.Dr. Erwin OTT
Mittelbau: Ao Univ.-Prof.Dr. Harald KESSLER
Dr. Gerhard SCHUHMANN
Student: Tanja SEIFEN

In der konstituierenden Sitzung der Habilitationskommission am 25.11.2004 wurde Herr Univ.-Prof.Dr. Erwin OTT zum Vorsitzenden gewählt.

Univ.-Prof.DDr. Gerhard Franz WALTER
Rektor

28.

Einsetzung einer Habilitationskommission für Herrn Dr. Mahmoud MELLING

Der Vorsitzende des Senates, Herr Ao.Univ.-Prof.Dr. Jörg Stein, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz gemäss § 103 Abs. 7 Universitätsgesetz 2002 i.d.g.F. in seiner Sitzung am 03.11.2004 folgende Habilitationskommission für Herrn

Dr. Mahmoud MELLING

eingesetzt hat:

Professoren: Univ.-Prof.Dr. Anton SADJAK
Univ.-Prof.Dr. Gerhard KOSTNER
Univ.-Prof.Dr. Gottfried DOHR
Univ.-Prof.Dr. Kurt ZATLOUKAL
Mittelbau: Ao.Univ.-Prof.Dr. Heinz HUTTER
Dr. Brigitte SANTNER
Studenten: Aywana GOGULKA

In der konstituierenden Sitzung der Habilitationskommission am 25.11.2004 wurde Herr Univ.-Prof.Dr. Anton SADJAK zum Vorsitzenden gewählt.

Univ.-Prof.DDr. Gerhard Franz WALTER
Rektor

29. Ausschreibung von Stellen

Der Rektor, Herr Univ.-Prof.DDr. Gerhard Franz Walter, gibt bekannt, dass er gemäss § 107 Universitätsgesetz 2002 i.d.g.F. folgende Stellen ausschreibt:

29.1. Freie Stellen für das wissenschaftliche Personal

Im Sinne des Bundesgleichbehandlungsgesetzes und der Frauenförderung auf Universitäten werden besonders Frauen ermutigt, sich für diese Position zu bewerben. Frauen werden bei gleicher Qualifikation vorrangig aufgenommen.

Bewerbungen sind unter der Kennzahl an die Personalabteilung der Medizinischen Universität Graz, Halbärthgasse 8, 8010 Graz zu richten.

Die Medizinische Universität Graz schreibt gemäß §107 UG 2002 folgende Positionen aus (Privatange-stelltenverhältnis auf Grundlage des VBG):

1 Stelle einer Wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder eines Wissenschaftlichen Mitarbeiters im Forschungs- und Lehrbetrieb (Facharzt) (befristete Ersatzkraft) am Institut für Medizinische Biologie und Humangenetik voraussichtlich zu besetzen ab 17.01.2005 bis 30.06.2005.

Anforderungsprofil: Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin, Facharzt für Medizinische Biologie. Einschlägige Lehrerfahrung, Erfahrung in der genetischen Beratung und Befunderstellung (Pränataldiagnostik, Syndromologie, Onkologie), Fähigkeit und Bereitschaft zu wissenschaftlichen Arbeiten im Bereich der Tumorzytogenetik erwünscht.

Ende der Bewerbungsfrist: 05. Jänner 2005 (Kennzahl: W172)

1 Stelle einer Ärztin oder eines Arztes in Facharztausbildung an der Universitätsklinik für Dermatologie und Venerologie voraussichtlich zu besetzen ab 01.05.2005.

Anforderungsprofil: Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin.

Abgeleistete Gegenfächer

Dermatologische Vorerfahrung und wissenschaftliche Beschäftigung mit dem Fach.

Ende der Bewerbungsfrist: 05. Jänner 2005 (Kennzahl: W173)

1 Stelle einer Ärztin oder eines Arztes in Facharztausbildung (befristete Ersatzkraft) an der Universitätsklinik für Dermatologie und Venerologie voraussichtlich zu besetzen ab 01.02.2005 bis 01.11.2005.

Anforderungsprofil: Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin.

Praktische Kenntnisse in Dermatologie, Vorkenntnisse in Dermatopathologie, wissenschaftliche Vorerfahrung.

Ende der Bewerbungsfrist: 05. Jänner 2005 (Kennzahl: W174)

1 halbe Stelle einer Ärztin oder eines Arztes in Facharztausbildung (befristete Ersatzkraft) am Institut für Anatomie voraussichtlich zu besetzen ab 01.02.2005 bis 09.09.2007.

Anforderungsprofil: Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin.

Interesse am anatomischen Unterricht und am wissenschaftlichen Arbeiten, einschlägige Lehrerfahrung, Beherrschung der gängigen makroskopisch-anatomischen Arbeits- und Präpariertechniken.

Ende der Bewerbungsfrist: 05. Jänner 2005 (Kennzahl: W175)

1 Stelle einer Ärztin oder eines Arztes in Facharztausbildung für Nuklearmedizin an der Universitätsklinik für Radiologie voraussichtlich zu besetzen ab sofort.

Anforderungsprofil: Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin.

Absolvierte Pflichtnebenfächer oder abgeschlossene Turnusausbildung; Vorerfahrung in der Lehre, einschlägige wissenschaftliche Vorerfahrung, Fremdsprachenkenntnisse (insb. Englisch), über Grundkenntnisse hinausgehende PC-Kenntnisse.

Ende der Bewerbungsfrist: 05. Jänner 2005 (Kennzahl: W176)

1 Stelle einer Ärztin oder eines Arztes in Facharztausbildung an der Universitätsklinik für Anästhesiologie und Intensivmedizin voraussichtlich zu besetzen ab 01.02.2005.

Anforderungsprofil: Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin.

Absolvierte Gegenfächer bzw. abgeschlossene Turnusausbildung, Notarztdiplom, einschlägige wissenschaftliche Vorerfahrung, EDV-Kenntnisse, Fremdsprachenkenntnisse.

Ende der Bewerbungsfrist: 05. Jänner 2005 (Kennzahl: W178)

1 Stelle einer Ärztin oder eines Arztes in Facharztausbildung an der Universitätsklinik für Anästhesiologie und Intensivmedizin voraussichtlich zu besetzen ab sofort.

Anforderungsprofil: Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin.

Absolvierte Gegenfächer bzw. abgeschlossene Turnusausbildung, Notarztdiplom, einschlägige wissenschaftliche Vorerfahrung, EDV-Kenntnisse, Fremdsprachenkenntnisse.

Ende der Bewerbungsfrist: 05. Jänner 2005 (Kennzahl: W179)

1 Stelle einer Ärztin oder eines Arztes in Facharztausbildung (befristete Ersatzkraft) an der Universitäts-Augenklinik voraussichtlich zu besetzen ab 01.02.2005 bis 31.07.2005.

Anforderungsprofil: Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin.

Augenheilkunde, Eingabe in Datenbanken, Englisch.

Ende der Bewerbungsfrist: 05. Jänner 2005 (Kennzahl: W180)

1 Stelle einer Ärztin oder eines Arztes in Facharztausbildung an der Universitätsklinik für Chirurgie (Gefäßchirurgie) voraussichtlich zu besetzen ab 01.02.2005.

Anforderungsprofil: Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin.

1 - 2 Jahre Berufserfahrung in der Chirurgie, vorzugsweise Gefäßchirurgie, eigene operative Erfahrung in der Gefäßchirurgie, Klinische Erfahrung auf dem Gebiet der Chirurgie einschließlich Ultraschallkenntnissen, EDV-Kenntnisse;

Wissenschaftliche Vorleistungen:

- Eingehende wissenschaftliche Erfahrung in experimenteller und klinischer Gefäßchirurgie
- Erfahrung in Klinischer Forschung im Bereich der Gefäßchirurgie.

Ende der Bewerbungsfrist: 05. Jänner 2005 (Kennzahl: W183)

29.2 Freie Stellen für das allgemeine Personal

Im Sinne des Bundesgleichbehandlungsgesetzes und der Frauenförderung auf Universitäten werden besonders Frauen ermutigt, sich für diese Position zu bewerben. Frauen werden bei gleicher Qualifikation vorrangig aufgenommen.

Bewerbungen sind unter der Kennzahl an die Personalabteilung der Medizinischen Universität Graz, Halbärthgasse 8, 8010 Graz zu richten.

Die Medizinische Universität Graz schreibt gemäß § 107 UG 2002 folgende Positionen aus (Privatangestelltenverhältnis auf Grundlage des VBG):

1 halbe Stelle einer Schreibkraft an der Universitätsklinik für Dermatologie und Venerologie voraussichtlich zu besetzen ab 14.01.2005.

Anforderungsprofil:

Einschlägige Berufserfahrung, EDV-Kenntnisse, Kenntnisse in medizinischer Terminologie, Schreiben nach Diktat.

Ende der Bewerbungsfrist: 05. Jänner 2005 (Kennzahl: A177)

1 halbe Stelle einer Medizinisch-Technischen Analytikerin oder eines Medizinisch-Technischen Analytikers (befristete Ersatzkraft) am Institut für Biophysik voraussichtlich zu besetzen ab 01.04.2005.

Anforderungsprofil:

Abgeschlossene Ausbildung als Med.-Techn. AnalytikerIn, Grundkenntnisse in Elektrophysiologie und Anatomie des Herzens, Präparationstechnik, Messtechnik, Kenntnisse und Fertigkeiten in Betriebssystemen und Anwendungsprogrammen PC und UNIX Rechnern.

Ende der Bewerbungsfrist: 05. Jänner 2005 (Kennzahl: A181)

1 Stelle einer Medizinisch-Technischen Analytikerin oder eines Medizinisch-Technischen Analytikers am Institut für Experimentelle und Klinische Pharmakologie voraussichtlich zu besetzen ab 01.03.2005.

Anforderungsprofil:

Erforderliche Kenntnisse bzw. Qualifikationen: Reifeprüfung, abgeschlossene Ausbildung zur/zum medizinisch-technischen Analytikerin/Analytiker, oder abgeschlossene Fachhochschulausbildung in einem verwandten Fach.

Erwünschte Kenntnisse bzw. Qualifikationen: Vertrautheit mit biochemischen und immunhistologischen Methoden und Analytik, Erfahrung im Umgang mit biologischen Materialien, Interesse an experimentellen Arbeiten im Rahmen von pharmakologischen und klinisch-pharmakologischen Forschungsprojekten, gute Englisch- und PC-Kenntnisse.

Ende der Bewerbungsfrist: 05. Jänner 2005 (Kennzahl: A182)

Univ.-Prof.DDr. Gerhard Franz WALTER
Rektor